

# RS OGH 2001/8/21 5Ob78/01h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.2001

## Norm

VermG §8

### Rechtssatz

Die §§ 8 f VermG normieren die beiden Hauptzwecke des Katasters und dessen notwendigen Inhalt und Ausstattung. Nähere Bestimmungen über die Anlegung der Katastralmappe enthält die vom BEV erlassene DV 24. Daraus ergibt sich, dass die Verwendung der in älteren Mappenblättern noch ersichtlichen "Sprungklammer" die insbesondere durch Wege getrennte Grundflächen auf demselben Grundstück zugehörig ausweisen, nicht mehr angewendet werden darf. Die aus der Beseitigung von "Sprungklammern" resultierende Neubezeichnung eines in der Natur abgegrenzten Liegenschaftsteils ist die einzig denkbare Vorgangsweise, wie der gesetzlichen Notwendigkeit entsprochen werden kann.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 78/01h  
Entscheidungstext OGH 21.08.2001 5 Ob 78/01h

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115568

### Dokumentnummer

JJR\_20010821\_OGH0002\_0050OB00078\_01H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)